

Gemeinde Gschwend Ostalbkreis

Aufgrund von § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 74 Abs. 1 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 07.10.1996 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Zulassung von Dachgauben

§ 1

Geltungsbereich der Satzung

- (1) Die Regelungen bezüglich der Zulassung von Dachaufbauten (Dachgauben) und Zwerchgiebeln gelten für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Gschwend.
- (2) Durch diese Satzung werden die in Anlage 1 aufgeführten Bebauungspläne geändert. Alle übrigen Festsetzungen der in Anlage 1 aufgeführten Bebauungspläne gelten unverändert fort.

§ 2

Gestaltung von Dachaufbauten

- (1) Dachaufbauten und Zwerchgiebel sind so zu wählen und zu gestalten, dass sie mit der Art des Gebäudes nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Verhältnis der Bauweise und der Bauteile miteinander übereinstimmen und nicht verunstaltend wirken.
- (2) Dachaufbauten sind nur bei einer Hauptdachneigung von mindestens 28 Grad (Altgrad) zulässig.
- (3) Folgende Dachaufbauten sind entsprechend den beigefügten Systemskizzen grundsätzlich zulässig.
 - a) giebelständige Gauben mit Sattel- und Walmdach
Sonderformen:
 - Dreiecksgauben (nur bei Satteldach zulässig bis zur Höhe von max. 1,60 m)
 - Gauben mit einem Segmentbogendach
 - b) Zwerchgiebel
 - c) Schleppgauben und deren abgewandelte Sonderformen wie Fledermaus und Ochsenaugengauben
 - d) Andere Lösungen sind im Rahmen von § 3 möglich
 - e) Allgemeine Bestimmungen:
 - Von der Giebelwand ist ein Mindestabstand von 2,00 m und zwischen den Gauben ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten.
 - Die Höhe der Gauben vom Anschluss mit dem Hauptdach bis Oberkante Gesims gemessen darf 1,40 m nicht überschreiten, dies gilt nicht für Dreiecksgauben in einem Satteldach (§2 (3) a).
 - Der Abstand zur Traufe muss mindestens 0,50 m betragen und ist in den Dachschrägen zu messen.
 - Die Gauben sind in Material und Farbe wie das Hauptdach oder in Blech (z. B. Kupfer) einzudecken.
 - Wangen und Stirnflächen sind mit Holz oder einem sonstigen der Farbe der Dachdeckung angepassten Material zu verkleiden (z.B. Kupfer).
 - Im übrigen wird auf die beiliegende System-Skizze verwiesen.

- (4) Giebelständige Gauben
- giebelständige Gauben einschließlich der Dreiecksgauben müssen mindestens die Dachneigung des Hauptdaches aufweisen.
 - Die Firstlinie der giebelständigen Gauben muss senkrecht gemessen mindestens 1,00 m unter dem Hauptfirst liegen.
- (5) Zwerchgiebel
- Zwerchgiebel dürfen in ihrer Länge 1/3 der Gebäudelänge nicht überschreiten. Der Anschnitt des Zwerchgiebeldaches mit dem Hauptdach muss senkrecht gemessen mindestens 1,00 m unter dem Hauptfirst liegen.
 - Das Zwerchgiebeldach muss die Dachneigung wie das Hauptdach aufweisen und ist wie das Hauptdach einzudecken mit demselben Material und der selben Farbe.
 - Im übrigen wird auf die beiliegende Systemskizze verwiesen.
- (6) Schleppgauben
- Die Schleppgauben und deren abgewandelten Sonderformen wie Fledermaus- und Ochsenaugengauben müssen eine Mindestdachneigung von 15 Grad aufweisen.
 - Die Einzellänge von Schleppgauben darf 60 % der Gebäudelänge nicht überschreiten.
 - Der Anschnitt des Schleppgaubendaches mit dem Hauptdach muss senkrecht gemessen mindestens 1,00 m unter dem Hauptfirst liegen.
 - Im übrigen wird auf die beiliegende Systemskizze verwiesen.

§ 3 Sonderregelung

In begründeten Ausnahmefällen kann von den Vorgaben dieser Satzung abgewichen werden.

§ 4 Zulassung von Wohnungen im Dachgeschoss

Die Regelungen bzgl. des Einbaus von Wohnungen im Dachgeschoss werden ersatzlos gestrichen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 75 LBO handelt, wer den §§ 1 und 2 dieser Satzung zuwiderhandelt.

Veröffentlicht am 28.11.1996

Anlage 1 zur Satzung über die Zulassung von Dachgauben und Zwerchgiebeln;
Bebauungspläne nach §1 Abs.2 der Satzung

Bebauungspläne Gschwend

Birkenweg
Friedhofstraße
Hofäcker
Hofäcker-Erweiterung
Haggassenhof
Halde
Hasenbaurenfeld
Hasenbaurenfeld II
Hasenbaurenfeld III
Hasenbaurenfeld IV

Welzheimer Straße

Bebauungspläne Frickenhofen

Hofäcker-Breitäcker
Kirche
Langäcker

Bebauungspläne Honkling

Altäcker
Altäcker-Erweiterung

Bebauungspläne Horlachen

Heppichklinge
Stumpenberg

Bebauungspläne Hundsberg

Hundsberg I

Bebauungspläne Mittelbronn

Gartenäcker
Haldenäcker

Bebauungspläne Schlechtbach

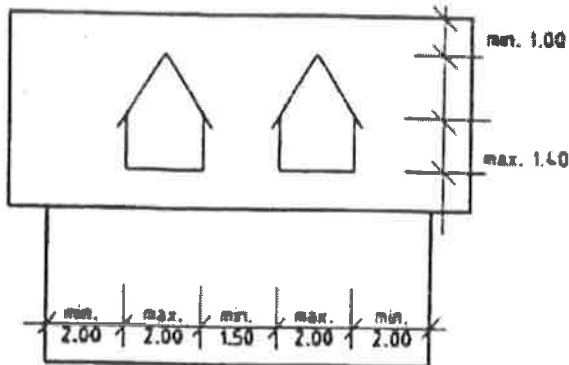
Maiäcker
Maiäcker II

Bebauungspläne Waldhaus

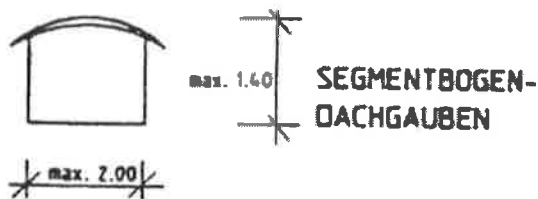
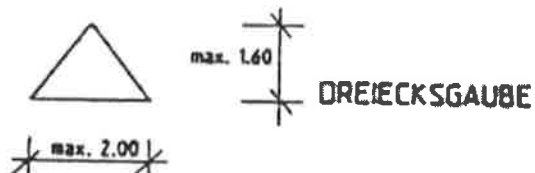
Waldhaus
Waldhaus II
Waldhaus III

SYSTEMSKIZZE ZUR GESTALTUNG VON DACHGAUBEN UND ZWERCHGIEBELN

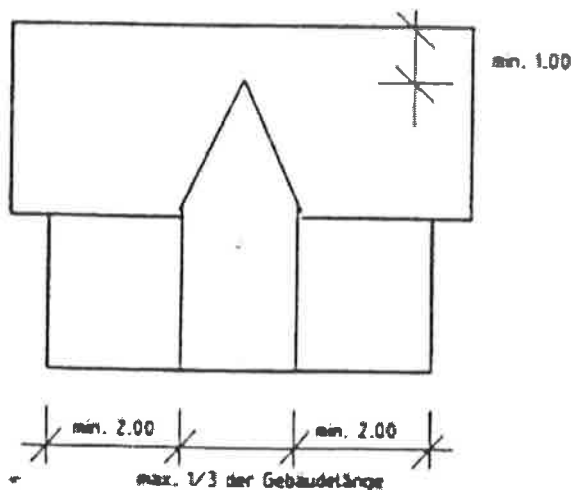
1. GIEBELSTÄNDIGE GAUBEN



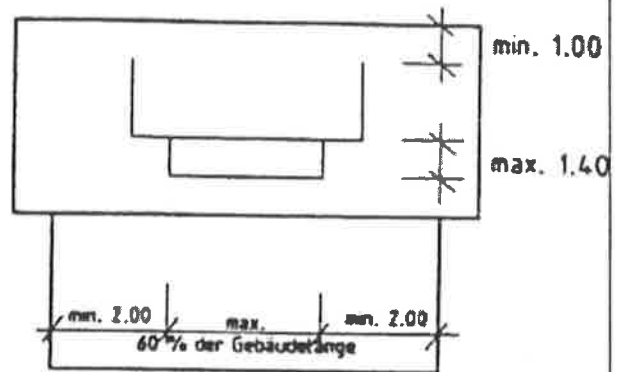
SONDERFORMEN



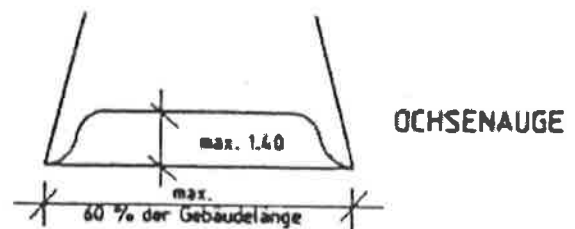
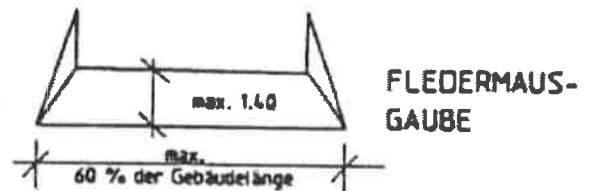
2. ZWERCHGIEBEL



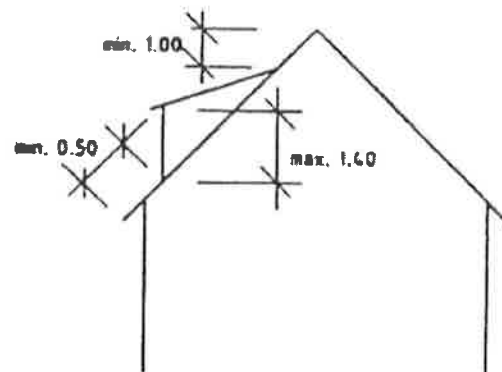
3. SCHLEPPGAUBEN



SONDERFORMEN



REGELQUERSCHNITT



GEZEICHNET: MUTLANGEN, DEN 01.08.96

LACKNER KÖDER UHLANDSTRASSE 39
& PARTNER 73557 MUTLANGEN
ARCHITEKTEN TELEFON
UND INGENIEURE 07171/7881